



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuung der Gemeinde Adelsdorf**

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuung der Gemeinde Adelsdorf wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt:

„Aufgrund unvorhersehbarer weltlicher oder wirtschaftlicher Ereignisse und daraus resultierenden allgemeinen Preissteigerungen oder Inflation können Gebührenerhöhungen auch unterjährig erfolgen. Dies gilt auch, wenn aufgrund von Sonderzahlungen oder Ähnlichem ein hoher Gebührensprung für das nächste Kindergartenjahr zu erwarten ist oder es ohne eine Gebührenerhöhung zu Liquiditätsproblemen führen würde.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Adelsdorf, 25.07.2024

Gemeinde Adelsdorf

Karsten Fischkal  
Erster Bürgermeister